

# **Zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften Hilfe und Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe.**

---

Dokumentation zum Workshops am 07.04.2016

## **Inhalt**

Einladung: „Zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften Hilfe und Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe.“.....	S. 2
Überblick zum Rechtsrahmen zum Kinderschutz in Gemeinschaftsunterkünften.....	S. 4
Thesen und Empfehlungen : Zur Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Gemeinschaftsunterkünften im Land Brandenburg.....	S. 9
Ergebnisse: Auswertung der Fragebogenerhebung zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften im Land Brandenburg.....	S.12
TeilnehmerInnenliste.....	S.16
Anlage.....	S.17

## „Zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften Hilfe und Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe.“

### Workshop

**Termin:** 7. April 2015  
**Zeit:** 10.00 bis 15.30 Uhr  
**Ort:** Fachhochschule Potsdam

**Teilnehmer/innen:**

- Leiter/innen der Sozialen Dienste der Jugendämter Brandenburgs
- Kinderschutzkoordinatoren/innen der Brandenburger Jugendämter

**Zielsetzung:**

- Beschreibung der aktuellen Arbeitssituation in den Gemeinschaftsunterkünften
- Herausarbeitung von einzelnen Entwicklungsaufgaben
- Skizzieren von (notwendigen) Lösungsansätzen

**Ablauf:**

10.00 Uhr	Begrüßung und Einführung ins Thema (Leitner, Fachstelle)
10.15 Uhr	Einführungsvortrag (Knösel, Fachhochschule)
11.00 Uhr	Erfahrungsaustausch und Situationsbeschreibung (Plenum)
12.00 Uhr	Pause
12.45 Uhr	Themensammlung (Gruppenarbeit)
13.30 Uhr	Klusterbildung und Priorisierung (Plenum)
14.00 Uhr	lösungsorientierte Diskussion zu aus 2. ausgewählten Themen
15.00 Uhr	Zusammenfassung und Ausblick (Leitner, Fachstelle)

Auf der Grundlage einer Beschreibung der aktuellen Arbeitssituation in den Gemeinschaftsunterkünften aus Sicht der Vertreter/innen der Brandenburger Jugendämter soll auf notwendige Entwicklungsaufgaben fokussiert werden.

Dabei geht es im Wesentlichen um Aspekte des präventiven und reaktiven Schutzes von Kindern im Sinne von Helfen und Schützen sowie die Möglichkeiten und ggf. auch Grenzen der öffentlichen Jugendhilfe.

In Vorbereitung des Workshops werden die Jugendämter unabhängig von deren Teilnahme geben eine kurze Situationseinschätzung abzugeben. Diese soll dazu dienen einerseits die Vorbereitung der

Veranstaltung inhaltlich zu präzisieren und andererseits helfen ein „Brandenburger Gesamtbild“ zu skizzieren.

Im Rahmen dieser Situationseinschätzung sind folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

- Wie viele Einrichtungen gibt es im Verantwortungsbereich bzw. wie viele Familien mit Minderjährigen leben in diesen Einrichtungen?
- In welchem quantitativen Umfang (insbesondere Anzahl von KWG-Meldungen, Einsatzberichte der Polizei, Inobhutnahmen, familiengerichtliche Maßnahmen, Hilfen zur Erziehung im Kontext von KWG) hat das Jugendamt Kontakt zu diesen Einrichtungen / Familien?
- Lässt sich das Tätigwerden in solchen Situationen inhaltlich näher beschreiben (Anlässe, Themen)?
- Welche Kontakte bestehen neben dem Aufgabenbereich „Sicherung des Kindeswohls“ außerdem zu den benannten Einrichtungen / Familien (Informationsveranstaltungen, Beratungs- bzw. Begleitangebote, Gewährung von Hilfen zur Erziehung)?
- Kurzbeschreibung eines Falles in dem die öffentliche Jugendhilfe an ihre Grenzen gestoßen ist (Indikation und ggf. Begleitumstände).
- Gibt es zwischen Jugendamt und Gemeinschaftsunterkünften bereits konkrete Absprachen, Verfahrensregelungen oder Kooperationen und wenn ja welche?
- Gibt es Hinderungsgründe mit den Gemeinschaftsunterkünften (insbesondere im präventiven Sinne) in Kontakt zu treten?

**Prof. Dr. Peter Knösel**

Besuche: Friedrich-Ebert-Str. 4, 14467 Potsdam  
Tel. 0331/580 1123, Fax 0331/580 1199, Raum 3077b  
knoesel@fh-potsdam.de, [www.fh-potsdam.de](http://www.fh-potsdam.de)

**Hans Leitner**

Fontanestraße 71, 16761 Hennigsdorf  
Tel. 03302/8609577  
Hans.leitner@start-ggmbh.de

Briefe/Pakete: Fachhochschule Potsdam · Postfach 60 06 08 · 14406 Potsdam

Potsdam, 25.04.2016

## Überblick zum Rechtsrahmen zum Kinderschutz in Gemeinschaftsunterkünften

1. Gemäß Artikel 3<sup>1</sup> UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK<sup>2</sup>) genießt das Prinzip des Kindeswohls bei allen Entscheidungen von Gesetzgebungsorganen, Gerichten und Behörden Vorrang. Gemäß Artikel 22<sup>3</sup> UNKRK werden besonders in diesen Kontext zu stellende Rechte von Flüchtlingskindern statuiert.
2. Das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)<sup>4</sup> gibt gemäß der Artikel 1<sup>5</sup>, 3<sup>6</sup> und 5<sup>7</sup> allen ausländischen Kindern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) un-

---

<sup>1</sup> „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, **der vorrangig zu berücksichtigen ist.**“

<sup>2</sup> <http://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>

<sup>3</sup> „Die Vertragsstaaten treffen **geeignete Maßnahmen**, um sicherzustellen, **dass ein Kind**, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder ... als Flüchtling angesehen wird; **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, ... und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“

<sup>4</sup> [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/haager\\_uebereinkommen19Okt1996.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/haager_uebereinkommen19Okt1996.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>5</sup> „**Ziel** dieses Übereinkommens ist es, a) den Staat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, **Maßnahmen zum Schutz ... des Kindes zu treffen.**“

eingeschränkt Schutzrechte. Deshalb haben alle Flüchtlingskinder insbesondere auch ein Recht auf Kita- und Schulbesuch sowie auf Jugendhilfeleistungen vom ersten Tag ihrer Ankunft in der BRD.

3. Unterbringungen von Flüchtlingskindern in Aufnahmeeinrichtungen / Gemeinschaftsunterkünften gem. §§ 47 und 53 Asylgesetz (AsylG)<sup>8</sup> finden oft unter prekären Rahmenbedingungen<sup>9</sup> statt. Gemeinschaftsunterkünfte sind keine Jugendhilfeeinrichtungen und brauchen keine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)<sup>10</sup>. Die Trägerschaft liegt oft im kommunalen Bereich, bei freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden oder privat-gewerblichen Unternehmern.

---

<sup>6</sup> „Die Maßnahmen ... können ... Folgendes umfassen: a) ... elterliche Verantwortung sowie deren Übertragung; b) das Sorgerecht ...; c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen; d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, das Kind vertritt oder ihm beisteht; e) **die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala (d. A. Bürgschaft) oder eine entsprechende Einrichtung**; f) die behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes durch jede Person, die für das Kind verantwortlich ist; g) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder die Verfügung darüber.“

<sup>7</sup> „(1) Die **Behörden**, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person** oder des Vermögens **des Kindes zu treffen**. (2) Vorbehaltlich des Artikels 7 sind bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.“

<sup>8</sup> „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“, **also auch ggf. die Belange der untergebrachten ausländischen Minderjährigen**.

<sup>9</sup> Entwurf der Verordnung des MASGF über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes. § 8 **Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte** Abs. 2 „... Sofern die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, sind altersgerechte Aktivitäten im Freien beispielsweise durch Einrichtungen von Spiel- und Sportplätzen zu ermöglichen.“ Anlage 3: Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften: „9. Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, ist mindestens ein separater Raum einzurichten der zum Spielen und Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht. ...“

Vgl. hierzu auch: Positionspapier: Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Seite 4 f. Mangelnde materielle Basis und Überlastung [http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier\\_Soziale\\_Arbeit\\_mit\\_Geflüchteten.pdf](http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Geflüchteten.pdf)

<sup>10</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

4. Zur Betreuung der Flüchtlinge sollen Sozialarbeiter/innen eingesetzt werden. Das Personalverhältnis Flüchtling zu Sozialarbeiter/in soll aktuell bei 1 zu 80<sup>11</sup> liegen. Infolge der hohen Anzahl von Flüchtlingen wird dieses Verhältnis oft nicht erreicht, bzw. werden nicht Sozialarbeiter/innen, sondern berufsfremde Betreuer/innen, Sozialassistenten/innen und eher aufgabenbezogen zweisprachige sprechende Personen eingesetzt, die weder die sozialarbeiterische noch rechtliche Qualifikation für diese Arbeit vorweisen können.
5. Die Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen unterliegen grundsätzlich den Schutzrechten der Vermeidung jeglicher Form von Kindeswohlgefährdungen.  
Die interkulturelle Kompetenz der Betreuer/innen, insbesondere die der Sozialarbeiter/innen soll u. a. die Fähigkeiten umfassen, die Rahmenbedingungen des Lebens der Flüchtlinge und deren persönliches, gesellschaftliches, kulturelles Umfeld zu erfassen und zu werten sowie die besondere Fluchtsituation und die anschließende Unterbringungssituation mit in ihre Bewertungen einfließen zu lassen.
6. Die Entscheidung gemäß § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>12</sup>, die bei einer „Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes“ entsprechendes Eingreifen erfordert, setzt Erfassen, Bewerten und entsprechendes Handeln der verantwortlichen Personen voraus.
7. Die rechtliche Pflicht zum Eingreifen bzw. zur Hilfeleistung im Falle einer möglichen oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdung ergibt sich einerseits für die beschäftigten Sozialarbeiter/innen aus § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Mit In-Kraft-Treten der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes am 9. März 2016 ist durch die pauschale Kostenerstattung für Personal ein **Personalschlüssel** von 1 zu 80 möglich (bisher 1:120), aber i. d. R. praktisch noch nicht durchgesetzt.

<sup>12</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

<sup>13</sup> § 4 KKG **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**  
„(1) Werden ... 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen ... in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ...“

und ganz grundsätzlich für alle Mitarbeiter/innen aus § 323c Strafgesetzbuch (StGB)<sup>14</sup>, letztere ggf. mit der Folge einer möglichen strafrechtlichen Sanktionierung.

8. Die Sozialarbeiter/innen und Betreuer/innen können auch eine Garantenstellung zur Wahrung des Wohls der ihnen anvertrauten Familien und Kinder haben. Die Herleitung ergab sich früher aus Gesetz, Vertrag, enge Lebensgemeinschaft oder gemeinsamen Tun. Hier käme im speziellen Kontext der Gemeinschaftsunterkünfte der Arbeitsvertrag als Rechtsgrundlage in Frage.

In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) wird auf das Verhältnis Klient/in-Betreuer/in abgestellt.<sup>15</sup> Hier wird zwischen Beschützer/innen- und Überwachungsgaranten/innen unterschieden. Eine konkrete Rechtsprechung zu diesem Sachverhalt in Gemeinschaftsunterkünften liegt aktuell noch nicht vor. Entscheidend wird sein, ob der oder die Sozialarbeiter/in bzw. Betreuer/in, aufgrund welcher Rechtsgrundlage, diese Beschützerfunktion und ggf. wie ausüben muss. Angesichts der oft „chaotischen“ Gesamtumstände, der konkreten Aufgabenbeschreibung, hoher Fluktuation der Bewohner/innen und der sachlich und personell eher dürftigen Ausstattung kann von einem sozialarbeiterisch geformten Betreuungsverhältnis im Einzelfall i. d. R. nicht ausgegangen werden. Die Bedingungen des Einzelfalles sind dann letztendlich immer entscheidend.

9. Wie bereits dargelegt, liegt eine Pflicht zur Handlung für den o. g. Personenkreis im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung allemal vor. Datenschutzrechtlich kommt als Rechtfertigungstatbestand für die erfolgte Mitteilung an das Jugendamt zum einen § 4 Abs. 3 KKG in Betracht, wenn die betreuende Person zum einen

---

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“

<sup>14</sup> § 323c StGB **Unterlassene Hilfeleistung.** „ Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“.

<sup>15</sup> Kronseder. Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei häuslicher Kindeswohlbeeinträchtigung, Techtum-Verlag, 2010, S. 55 ff.



beruflich mit diesem Klientel zu tun hat und zum anderen über die entsprechende Qualifikation verfügt.

Verfügen die Mitarbeiter/innen in Gemeinschaftsunterkünften nicht über die berufliche Qualifikation der in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufe, kommt als datenschutzrechtliche Ermächtigung immer der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB<sup>16</sup> in Betracht.

Besteht eine Garantenstellung des Betreuers für das Wohl der zu betreuenden Kinder und Jugendliche, entsteht aus dieser Garantenstellung die Pflicht zum Handeln.

Die üblichen Rechtfertigungsgründe wie Einwilligung, gesetzliche Handlungspflicht, Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB, Zeugnispflicht etc. müssen jeweils im Einzelfall geprüft werden.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII<sup>17</sup> gibt allen Personen, die beruflich Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt bezüglich des Prüfers der Voraussetzungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dieser Beratungsanspruch korrespondiert in Bezug auf Sozialarbeiter/innen mit § 4 Abs. 2 KKG<sup>18</sup>.

Dies gilt nicht für Ehrenamtliche, weil sie keinen „beruflichen“ Kontakt zum Klientel haben.

Dolmetscher/innen und auch Wachpersonal hingegen hätten wieder diesen Beratungsanspruch im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII.

---

<sup>16</sup> § 34 StGB **Rechtfertigender Notstand.** „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

<sup>17</sup> § 8b SGB VIII **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.** „(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

<sup>18</sup> § 4 KKG **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.** „(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

## **Zur Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Gemeinschaftsunterkünften im Land Brandenburg**

### **- Thesen und Empfehlungen -**

In Bezug auf die im Rahmen des Workshops eingebrachten Beschreibungen und dazu geführten Diskussionen der Teilnehmer/innen (Fachkräfte der Jugendhilfe) wird die aktuelle Situation in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) mit Blick auf die Anforderungen zur Sicherung des Kindeswohls derzeit wie folgt eingeschätzt und es werden entsprechende Empfehlungen sowie Anregungen für die Entwicklung in den Einrichtungen und in Bezug auf die Schnittstelle zum Jugendamt und anderen Partnern/innen geleitet.

#### **1. Personal und Qualifizierung**

- In den GU steht derzeit insbesondere unter dem Aspekt der Notwendigkeit sozialarbeiterischer Tätigkeit nicht genügend und zudem nicht immer ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung.
- Das in den GU beschäftigte (überwiegend weibliche) Personal ist derzeit mit Blick auf den Aspekt der Sicherung des Kindeswohls nicht im erforderlichen Maße sozialarbeiterisch qualifiziert und birgt unter ethnischen Gesichtspunkten ein gewisses „Konfliktpotential“.
- Aktuell gibt es noch kein verbindliches Konzept zur (kinderschutzspezifischen) Qualifizierung der Mitarbeiter/innen der GU. Diesbezüglich sollte auch das Wachschutzpersonal berücksichtigt werden.
- Gleichermaßen wird ein Bedarf zur Weiterqualifizierung der Vormünder auf der Seite der Jugendhilfe festgestellt.
- Die, an die GU angebundenen Ehrenamtler/innen müssen durch die Mitarbeiter/innen der GU koordiniert und angeleitet werden. Diese sollten nicht die Fachkräfte ersetzend sondern diese ergänzend zum Einsatz kommen.

## **2. Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe**

- In den GU ist derzeit eine eigenverantwortliche und qualifizierte Risikoeinschätzung des Gefährdungsrisikos für Kinder aus personeller und fachlicher Sicht nicht zu (ge-  
währ-)leisten.
- In Verantwortung der Jugendämter braucht das Verfahren zur Risikoeinschätzung (KWG) bzw. zur Hilfestellung (HZE) im Kontext der GU aus organisatorischen (Per-  
sonalausstattung, Dolmetscher/innen) und kulturbedingten (Sprache, Wert- und Nor-  
menverständnis) Gründen mit Verweis auf ein notwendiges Diversitätsmanagement  
deutlich mehr Zeit.
- Zur Unterstützung der in den GU lebenden Familien bzw. ggf. zum Schutz der Kinder  
und Jugendlichen insbesondere durch die Jugendhilfe ist ein amts- bzw. bereichsüber-  
greifendes Fallmanagement in Verantwortung der Jugendämter unter Beteiligung der  
GU sinnvoll und erforderlich.
- Zur Sicherung des Kindeswohls in den GU sind in den Einrichtungsgemäß § 4 (Gesetz  
zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) rechtliche und fachliche Min-  
deststandards festzulegen und umzusetzen.

## **3. Kooperation und Vernetzung**

- An der Schnittstelle zwischen GU und Jugendamt ist die Einführung einer verbindlichen  
Orientierung (Leitfaden) zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen bzw.  
ein entsprechendes Meldeverfahren erforderlich.
- Die GU brauchen namentlich bekannte und erreichbare Ansprechpartner/innen zum  
Zweck der fachlichen Beratung (z. B. Zugang zur insoweit erfahrenen Fachkraft) und in  
den Jugendämtern.
- Derzeit ist eine verbindlich geregelte Zusammenarbeit zwischen den GU und anderen  
Partner/innen (Soziales, Jugend, Polizei, Bildung ...) nicht durchgängig und verlässlich  
gewährleistet.

#### 4. Alltagsgestaltung

- Mit Blick auf die Gestaltung von Lebenssituation für die in den GU lebenden Kinder und Jugendlichen ist bei der räumlichen Planung und Umsetzung auf angemessener Wohnbedingungen (Spielzimmer, Rückzugsräume zur Deeskalation, geschlechtsspezifische Hygieneräume) zu achten. Dies ist derzeit nicht gewährleistet.
- Insbesondere für die in den GU lebenden Kinder sind in den GU Kinderbeschäftigungs- und Betreuungsangebote ggf. mit externen Partner/innen zu organisieren.
- Im Rahmen der alltäglichen Verständigung ist eine sprachliche Kommunikation mittels Dolmetscher unerlässlich. Die Qualität der Übersetzungsleistungen durch die dolmetschenden Personen ist derzeit sehr unterschiedlich und kann durch die Fachkräfte der GU nicht unmittelbar situativ beurteilt werden.
- Der Sicherung des Kindeswohls in GU stehen aus mindestens drei Perspektiven grundsätzlich Risiken entgegen:
  - Die Kindern leben in einer **räumlichen Umgebung**, die derzeit ihren Bedürfnissen alles andere als entspricht,
  - der Alltag der Kinder in einer „Masse“ von **traumatisierten Erwachsenen** ist dadurch gekennzeichnet, dass die Erwachsenen gerade noch so viel Kraft haben, für sich selbst zu sorgen und auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern keine Rücksicht nehmen (können),
  - die **Betreuungssituation** ist sowohl quantitativ als auch qualitativ durch einen personellen Mangel geprägt, so dass das Handeln der Betreuer/innen nur bedingt in Sinne des Kindeswohls als ausreichend zu beschreiben ist.

#### 5. Unterstützung, Beratung und Hilfe

- Es wird empfohlen, dass es direkt in den GU verlässliche Beratungsangebote geben sollte, um die Bewohner/innen zu erreichen und zielgerichtet beraten zu können.
- Zur Stärkung und Entwicklung der sozialen Kompetenz der Bewohner/innen unter der Prämisse der Flucht und der neuen Lebenswirklichkeit werden zielgerichtet angemessene und vor allem zugehende Beratungs- und Hilfsangebote zunächst unmittelbar in den GU für erforderlich gehalten.

## **Auswertung der Fragebogenerhebung zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften im Land Brandenburg**

### **- Ergebnisse -**

In Vorbereitung auf den von der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Fachhochschule Potsdam durchgeführten Workshop „Zur Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften (GU). Hilfe und Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe.“, führte die Fachstelle Kinderschutz eine Kurzumfrage<sup>19</sup> und eine Fragebogenerhebung<sup>20</sup> durch. An der Kurzumfrage beteiligten sich sechs von 18 Kinderschutzkoordinator/innen und an der Fragebogenerhebung<sup>21</sup> vier Kinderschutzkoordinator/innen sowie eine ASD-Leitung.

#### **1. Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (Einrichtungen) im Verantwortungsbereich und Anzahl der in diesen Einrichtungen lebenden Familien mit Minderjährigen**

- Alle Befragten können sehr konkrete Angaben über die Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) und anderer Unterbringungsformen, z. B. Wohnungen sowie die Anzahl der Versorgungs-, Regel-, Notbetreuungseinrichtungen, die unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA) betreuen, machen.  
Während in beiden beteiligten kreisfreien Städten jeweils nur 2 GU angegeben werden, gaben Landkreise bis zu 15 GU an.
- Über die Anzahl der in den GU lebenden Familien mit Minderjährigen konnten nur zwei Landkreise konkrete Angaben machen.

#### **2. Quantitativen Umfang (insbesondere Anzahl von KWG-Meldungen, Einsatzberichte der Polizei, Inobhutnahmen, familiengerichtliche Maßnahmen, Hilfen zur Erziehung im Kontext von KWG) des Kontaktes es Jugendamtes zu diesen Einrichtungen / Familien**

---

<sup>19</sup> Die Kurzumfrage vom 26. Februar 2016 wurde telefonisch durch Mitarbeiter/innen der Fachstelle Kinderschutz durchgeführt. Befragt wurden die Brandenburger Kinderschutzkoordinatoren/innen zur aktuellen Situation von Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften.

<sup>20</sup> Die Fragebogenerhebung wurde im Zeitraum vom 23. März 2016 bis 01. April 2016 durchgeführt. Befragt wurden alle Leitungen der Allgemeinen Sozialen Dienste sowie alle Kinderschutzkoordinatoren/innen des Landes Brandenburg.

- Drei der Befragten konnten Angaben zu Anzahl von KWG-Meldungen<sup>22</sup> aus diesen Einrichtungen selbst und der Bevölkerung machen. Diese belaufen sich zum Zeitpunkt der Abfrage bei den kreisfreien Städten auf zwei Meldungen und bei einem Landkreis auf 16 Meldungen.  
Zusätzlich bestand bei zwei befragten Jugendämtern Kontakt zu den GU in Form von Hilfen zur Erziehung und allgemeiner Beratung.

### **3. Inhaltliche Beschreibung des Tätigwerdens**

- Jugendämter wurden bei folgende Anlässe und Themen tätig:
  - Hilfeplanung im Einzelfall,
  - Gewalt gegenüber Frauen bzw. Ehepartnerinnen,
  - Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
  - Gewalt gegenüber Kindern,
  - Inobhutnahme,
  - Clearing,
  - medizinische Versorgung,
  - Vormundschaften,
  - Essen,
  - Unterbringung,
  - Vermittlung von Sprachkursen,
  - Kostenübernahmen.

### **4. Zusätzlicher Kontakt zu Gemeinschaftsunterkünften:**

- Von den Befragten werden folgende zusätzliche Gründe für eine Kontaktaufnahme zu den GU benannt.
  - Gewährung von Hilfen zur Erziehung,
  - anlassbezogener Kontakt, z. B. in Form von Außensprechstunden unter Beteiligung des Jugendamtes bei Bedarf,
  - Angebote an Träger der GU durch das Jugendamt: Umgang mit KWG, Minderjährigkeit und Verfahrensablauf im Jugendamt im Kinderschutz.

---

<sup>22</sup> Zu dieser Antwort konnte nur eine Kinderschutzkoordinatorin direkt Auskunft geben. Sonst erfolgte, bis auf die beteiligte ASD-Leitung, der Hinweis, dass die Daten beschafft werden müssen, also den Kinderschutzkoordinatoren/innen nicht direkt vorliegen.

## **5. Konkrete Absprachen zwischen Jugendamt und Gemeinschaftsunterkünften**

- Konkrete Absprachen zwischen Jugendamt und Gemeinschaftsunterkünften gibt es bei keinem der Befragten. Allerdings geben zwei der Befragten an, dass deren Gemeinschaftsunterkünfte in der Trägerschaft der Sozialämter liegen und es eine gute ämterübergreifende Absprache gibt. Konkrete Kooperationen und Verfahrensregelungen werden nicht benannt. Nur für eine installierte Eltern-Kind-Gruppe in einer GU gibt es in einem Landkreis konkrete Absprachen zur Zusammenarbeit.

## **6. Hinderungsgründe für die Zusammenarbeit mit Gemeinschaftsunterkünften**

- Folgende Hinderungsgründe werden benannt:
  - jugendhilfefremde Betreiber haben wenig Interesse an einer Zusammenarbeit.
  - Informationsfluss Jugendamt-Betreiber-Sozialarbeiter/innen der Einrichtungen funktioniert nicht immer (Sozialarbeiter/innen bekommen durch Jugendamt übermittelte Information nicht).

## **7. Aktuelle Themen aus bzw. in den GU:**

- Konflikte auf Grund unterschiedlicher Religionen,
- mangelnde Versorgung von Kindern durch Eltern,
- gesundheitsgefährdende Viruserkrankungen in Einrichtungen,
- Hygienestandards in GU,
- Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Erwachsenen und unter Erwachsenen,
- Alkoholkonsum im Beisein von Kindern,
- Zwangsheirat von Minderjährigen,
- alleinerziehende Väter,
- kritische Haltung zum deutschen Bildungs- und Schulsystem,
- KWG-Meldungen aus den Einrichtungen nehmen ab, obwohl offenbar Gefährdungen nach wie vor gegeben sind,
- Intervention vor Ort gestalten, Konfliktgespräche mit Eltern und Kindern,
- niedrige Qualifikation der Sozialarbeiter/innen in den GU,
- KWG-Verfahren für GU fehlt,

- Ansprechpartner/innen zu unterschiedlichen Themen (Schulbesuch, KWG) sind oft nicht geklärt,
- keine Präventionsangebote in den GU,
- zu wenig fachlicher Austausch.

### **Zusammenfassung:**

- Themen rund um die Situation von Familien in Gemeinschaftsunterkünften laufen weniger bei den Kinderschutzkoordinator/innen der Landkreise bzw. kreisfreien Städten auf, sondern eher bei den Leitungen der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter oder den Asylkoordinatoren/innen.
- Es gibt nicht in allen Jugendämtern im Land Brandenburg einen Überblick über die Anzahl der geflüchteten Familien und minderjährigen Kinder, die in Gemeinschaftsunterkünften und anderen Unterbringungsformen leben.
- Die Kinderschutzmeldungen kommen sowohl aus den Einrichtungen selbst, als auch aus der Bevölkerung.
- Ein Kontakt zu Gemeinschaftsunterkünften durch das Jugendamt besteht neben dem Anlass einer Kinderschutzmeldung auch im Rahmen allgemeiner Beratung oder bezüglich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung.
- Konkrete Absprachen bzw. Kooperationen zwischen Jugendamt und Gemeinschaftsunterkünften gibt nicht, wie auch Verfahrensregelungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen zumindest den Jugendämtern nicht bekannt sind. Individuelle Absprachen werden entweder auf Träger- bzw. Angebotsebene von Fall zu Fall getroffen.
- Der Informationsfluss zwischen Jugendämtern und Sozialarbeiter/innen in den GU wird als nicht verlässlich beschrieben.
- Die Zusammenarbeit mit Betreibern von GU die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verortet sind, gestaltet sich auf Grund mangelnden Interesses der Betreiber als problematisch.



TeilnehmerInnenliste 7.04.2016

Name, Vorname	Kreis	Einrichtung	Unterschrift
Troalic, Jenny		Fachstelle KS	
Leitner, Hans		Fachstelle KS	
Bobst, Silvana	BB	FB Jugend, Prävalenz, Geschlecht	P. H.
Grüner, Anja	HV	SG ASD	S. Grot
Grosset, Sandra	LDS	ASD - Koordination um A	
Lindner, Poung	LDS	KO Kinderschutz	Lode
Wiggert, Carolin		MBS	C. W. J.
Winkler, Claudia	<del>HV</del>	MBS	C. Winkler
Knecht, Peter		MBS	Kindert /
Schäfer, Stephan	Potsdam	FB Kijun Fam / 3536	Schäfer
Kronemann, Nadine	Potsdam	FB Kindw, Jugend u. Familie	
Conrad, Claudia	SPN	Kinderschutzboard	
Randow, Ringo	DHV	Kinderschutz	R. Randow
Henken, Anja	Cottbus	Kinderschutz	Anja Henken
Hoyer, Nadine	Cottbus	ASD Bereich um A	N. Hoyer
Höller, Ewald	Basium	EJF ge. AG	E. Höller
Bräse, Uta	F/H Potsdam	F/H Potsdam	U. Bräse
Köppm, Gustav	Uckermark	Jugendamt ASD	Köppm
hanott, Nadine	Uckermark	Koordinatorin um A	

**Anlage:**

- Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen; Kostenerstattung
- Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis